

Aufenthaltserlaubnis für Ehepartner, Eltern und Kinder von deutschen Staatsangehörigen

Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für

- Ehepartner,
 - gleichgeschlechtliche Lebenspartner,
 - Elternteile und
 - Kinder
- von deutschen Staatsangehörigen.

Hinweis:

Sie besitzen bereits seit 3 Jahren eine solche Aufenthaltserlaubnis?

Dann informieren Sie sich bitte hier: „Niederlassungserlaubnis Familienangehörige von deutschen Staatsangehörigen“.

Voraussetzungen

- **Persönliche Vorsprache**
 - Bei einer anerkannten Ehe oder eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft ist die persönliche Vorsprache von beiden Ehegatten/Lebenspartnern erforderlich.
 - Bei Minderjährigen ist die persönliche Vorsprache der Familie (Eltern mit Kind) erforderlich.
- **Volljährigkeit beider Ehegatten oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartner**

Beide Ehegatten oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner müssen bei Vorsprache in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- **Einfache deutsche Sprachkenntnisse**

Der ausländische Ehegatte oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner muss in der Regel über einfache deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrags-Formular (vollständig ausgefüllt)**
- **Gültiger Pass**

Für jedes Familienmitglied ist ein Pass vorzulegen. Bei deutschen Ehegatten / Lebenspartnern genügt auch die Vorlage des deutschen Personalausweises.
- **Kinderausweis**

Für deutsche Kinder ist ein Kinderausweis vorzulegen. (falls vorhanden)
- **1 aktuelles biometrisches Foto**
- **Heiratsurkunde oder Partnerschaftsurkunde**

Bei Ehegatten oder Lebenspartnern (Nicht erforderlich für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.)
- **Geburtsurkunde des Kindes**

Bei deutschem Kind oder ausländischen Kind mit deutschen Eltern (Nicht erforderlich für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.)
- **Nachweis über das Sorgerecht**

Ein Sorgerechtsnachweis ist immer erforderlich, wenn der ausländische Vater mit der Kindesmutter nicht verheiratet ist und die Aufenthaltserlaubnis zur Personensorge beantragt.

- **Nachweis über die Vaterschaftsanerkennung**

Eine Vaterschaftsanerkennung ist immer dann vorzulegen, wenn die beiden Elternteile (nach deutschem Recht) unverheiratet sind. (Nicht erforderlich für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.)

- **Bei allen ausländischen Urkunden: Übersetzung, eventuell zusätzlich Apostille oder Legalisation**

Bitte legen Sie von allen ausländischen Urkunden eine beglaubigte Übersetzung vor.

Je nach Herkunftsland benötigen Sie zu der Urkunde auch eine Apostille oder Legalisation. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie zum Beispiel beim Auswärtigen Amt: Internationaler Urkundenverkehr (siehe Weiterführende Informationen).

- **Bescheinigung des Jugendamtes**

Stellt der ausländische Vater eines deutschen Kindes den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis ohne Begleitung durch die Kindesmutter, ist eine Bestätigung des Jugendamts über den Umgang mit dem deutschen Kind vorzulegen. Die Bestätigung des Jugendamtes darf bei Vorsprache nicht älter als 14 Tage sein.

- **Aktuelle Schulbescheinigung**

Eine Schulbescheinigung ist für schulpflichtige deutsche Kinder und ausländische Kinder deutscher Eltern immer erforderlich. Die Schulbescheinigung darf bei Vorsprache nicht älter als 14 Tage sein.

- **Sprachzertifikat (Nur bei Ehegatten/Lebenspartner)**

Ein A1 Sprachzertifikat (über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache) ist vorzulegen.

- **Bescheinigungen über den Integrationskurs (Nur bei Verlängerung)**

Sind Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet worden? Wenn ja, legen Sie bitte sämtliche Nachweise und Zertifikate über die Teilnahme am Integrationskurs vor.

Gebühren

Für die erste **Erteilung** der Aufenthaltserlaubnis:

- Erwachsene: 100,00 Euro
- Kinder und Jugendliche: 50,00 Euro

Für die **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis:

- Erwachsene: 93,00 Euro
- Kinder und Jugendliche: 46,50 Euro

Türkische Staatsangehörige: 28,80 Euro (sowohl für die erste Erteilung als auch für die Verlängerung)

Gebührenfrei:

Ausländer, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne Leistungen nach SGB II oder XII oder Asylbewerberleistungsgesetz bestreiten können, sind von den Gebühren befreit. Ein aktueller Bescheid des Jobcenters oder Sozialamts ist zum Nachweis vorzulegen.

Rechtsgrundlagen

- [§ 28 Aufenthaltsgesetz - AufenthG](#)